

lungsriskos. Es hat daher eine weit über das Strafrecht hinausreichende handlungsstimulierende Funktion (S. 247).

Aus dieser ganzen Position folgt: Zu den Hauptproblemen der Abgrenzungskriterien (S. 165) gehört entsprechend dem Wagnischarakter des Risikos das Problem einer Abwägung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens, des Nutzens und der möglichen Vor- bzw. Nachteile (S. 178 und 199). Ihm entspricht subjektiv vor allem die Vorausssehbarkeit des möglichen Schadens, die geistige Antizipation dieser Abwägung (S. 135 ff., 142 ff.). Das alles muß das Gericht — ausgestattet mit hinreichenden Erkenntnissen ex nunc — jedoch unter dem Gesichtspunkt der

individuellen Verantwortlichkeit, also um auch dem Individuum gerecht zu werden, ex tunc zu beurteilen bemüht sein.

Seidel bezieht die Risikoproblematik in differenzierter und zurückhaltender Weise auch auf den komplizierten Bereich des Arbeitsschutzes (S. 229 ff.) und ordnet das nun auch gesetzlich verankerte Risiko als selbständigen Rechtfertigungsgrund ein (S. 235 ff.).

Bei der prinzipiellen Bedeutung des Buches und seiner sicher zu erwartenden Funktion auch als Nachschlagewerk wären Zusammenfassungen, Literaturzusammenstellungen und womöglich selbst Register wünschenswert gewesen.

Erich Buchholz/Herbert Kusicka

Information

Rechtliche Probleme des Wirkens der ökonomischen Gesetze des Sozialismus.

A. B. Wengerow**

Die Suche nach den besten Formen und Methoden zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus mit Hilfe des Sowjetrechts, die Auswahl optimaler rechtlicher Methoden zur Leitung der Volkswirtschaft sowie zu ihrer Planung und ökonomischen Stimulierung, das Auffinden der kürzesten Wege zur Überwindung rechtswidrigen Verhaltens in der Sphäre der Wirtschaftsleitung — diese und viele andere Fragen sind in der gegenwärtigen Etappe der wirtschaftlich-organisatorischen Tä-

* Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1968, Nr. 5, S. 28 ff. (gekürzt); übersetzt von Rita Schmidt, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.

** Kandidat der Rechtswissenschaften, Dozent am Staatlichen Pädagogischen Institut „I. Franko“ in Drogobytsch

tigkeit des Sowjetstaates überaus aktuell.

Viele Aspekte des Zusammenwirkens des Sowjetrechts und der Ökonomik sind unserer Meinung nach eng mit der spezifischen Wirkung des ökonomischen Wertgesetzes unter den Bedingungen des sozialistischen Wirtschaftssystems verknüpft. Es sei jedoch bemerkt, daß die hier vorgenommene Herauslösung des ökonomischen Wertgesetzes aus dem Gesamtsystem der anderen Gesetze und die ausschließliche Betrachtung einiger funktionaler Folgen dieses Gesetzes keineswegs bedeutet, daß die Rolle des Wertgesetzes in der sozialistischen Ökonomik in irgendeiner Weise überschätzt wird.¹ Wichtig für die Rechtswissenschaft ist eine systematische Analyse des Zusammenwirkens zwischen allen konkreten ökonomischen Gesetzen des Sozialismus und dem Recht.

1 Vgl. A. Rumjanzew / P. Bunitsch, „Wirtschaft und Leitungssystem“, Iswestija vom 16. 11. 1967.